

Am 17.02.2021 beantwortete bvvp-Vorstandsmitglied Mathias Heinicke am Expertentelefon Ihre Fragen rund um das Thema „ePA und E-Evidence-Verordnung“. Falls Sie nicht teilnehmen konnten, können Sie hier die häufigsten Fragen nachlesen.

Seit einem guten Jahr haben gesetzlich Versicherte einen Anspruch auf die Bereitstellung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch ihre Krankenkasse. Doch das Thema wirft für Psychotherapeut*innen weiterhin viele Fragen auf.

Mit der E-Evidence-Verordnung, die uns auf europäischer Ebene droht, gerät auch unsere psychotherapeutische Schweigepflicht unter Druck. Denn vorgesehen ist hier, dass Unternehmen, die digitale Dienste anbieten, den Strafverfolgungsbehörden jedes EU-Mitgliedsstaates Daten liefern müssen, ganz gleich, ob die Firma in der EU oder irgendwo sonst auf der Welt beheimatet ist.

1. Bin ich verpflichtet, Dokumente aus psychotherapeutischen Behandlungen in die ePA von Patient*innen zu laden?

Ja, seit Juli 2021 sind Vertragsärzt*innen gesetzlich verpflichtet, auf Wunsch einer Patient*in die elektronische Patientenakte zu befüllen. Allerdings sollen die Patient*innen auch ausführlich über die Akte beraten werden.

2. Können Patient*innen bestimmen, wer die Einträge in die ePA sehen kann?

In der ersten Ausbaustufe wird dies noch nicht möglich sein. In weiteren Ausbaustufen der Akte ist allerdings eine solche feingranulare Rechtevergabe vorgesehen und gesetzlich verankert.

3. Was ändert sich mit der E-Evidence-Verordnung? Ist es sicher, dass sie kommt?

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, viele Punkte sind offen und ein politischer Kompromiss noch nicht in Sicht. Daher kann im Moment kein Datum für ein Inkrafttreten benannt werden. Die Verordnung als solche stellt eine klare Bedrohung für die Schweigepflicht dar, da sie Ermittlungsbehörden ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitteilung an die Betroffenen Zugriff auf digitale Daten direkt beim Dienstleister ermöglicht.

4. Welche Risiken birgt die E-Evidence-Verordnung für Psychotherapeut*innen?

Die Richtlinie stellt das Berufsgeheimnis grundsätzlich in Frage. Dies gilt nicht nur für unsere Berufsgruppen. Ein Inkrafttreten der Richtlinie wird jedoch deutliche Änderungen im Verhältnis zu den Patient*innen mit sich bringen.

bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Bundesgeschäftsstelle Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954 | Fax: 030 88725953 | eMail: bvvp@bvvp.de | www.bvvp.de
Vertretungsberechtigte Vorstände: Benedikt Waldherr, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B | USt-IdNr. DE264467497
